Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 23

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95332

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werth geschienen, ber Wurdigung ber eidg. Militarbehörben und bes schweizerischen Offizierscorps vorgelegt zu werben.

Es ist sicher, bas Project obgebachten Ofsiziers bietet sowohl vom militärischen Standpunkt, wie von dem der Verwaltung lauter Vortheile. Erstens würden wir dadurch ein solides Corps, welches geeignet wäre den Dienst der Heeres-Polizei zu versehen, erhalten. Denn man täusche sich nicht, die Gesellschaftsklasse, aus welcher die Guiden sich rekrutiren und noch mehr die Instruction, welche wir denselben geben, machen aus ihnen, wie wir hoffen, wohl gute Ordonnanzen, aber niemals gute Polizeisoldaten. Um sich das Gegentheil weiß zu machen, muß man das menschliche Herz nicht kennen.

Bom Standpunkt ber burgerlichen Berwaltung wurben die Landjäger (Gensbarmen), welche mit ben Milizen gebient hatten, an Ansehen bei unserem Bolke gewinnen, welches ihnen bermalen im Allgemeinen nicht immer die Stellung einraumt, welche ihre muhsamen und schwierigen Amtsverrichtungen verbienen.

Die Lanbjäger selbst aber würden sich durch ben Dienst, welchen sie mit den Milizen verrichten, geshoben fühlen; die Ergänzung derselben würde das durch leichter und besser werden. Wir würden an unsern Landjägern sicher bald ein tüchtiges Elitescorps erhalten.

Dieses war bei uns bis jetzt nicht immer ber Fall, boch wohl bei allen unsern Nachbarn, ben Deutschen, Franzosen und Italienern. Man täusche sich nicht, wird die Gensbarmerie einmal in Folge ihrer Zusammensetzung geachtet sein, so wird ihr Dienst auch besser besorgt werben. Ist dieses aber in einem Land, welches keine stehende Armee hat, nicht von großer Wichtigkeit?

Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, die vorerwähnte Denkschrift auf meine Verantwortung zu nehmen und dieselbe so dem hohen Bundesrath, ben Kantonal-Regierungen, sowie meinen Kameraden ber eidg. Armee vorzulegen.

Neuenburg, im Marg 1878.

de Manbrot, eibg. Oberft.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Fortfegung.)

VI. Rapport.

Alle selbstständigen Behörden (wie Compagnies, Bataillonds, Regiments, Brigades, Divisionds und Stationd Commandod u. s. w.) haben zur Ersledigung der gewöhnlichen Dienstgeschäfte im Frieden täglich zu einer bestimmten Stunde Bormittage, und im Felbe, wenn es sich am besten schickt, Rapsport abzuhalten.

Die Napportsstunde der verschiedenen Behörden ist wo möglich so zu wählen, daß die untern den Napport früher, die höhern ihn successive später

abhalten, so daß eine Dienstangelegenheit am nam= lichen Tage alle Inftanzen burchlaufen könne.

Bei bem Napport wird ber Befehlshaber bie Meldungen und Berichte entgegennehmen, Anfragen, Bitten, Beschwerben u. f. w. erledigen, Erhebungen pflegen und alle für ben Dienstbetrieb nothigen Anordnungen treffen.

Die Geschäfte werben bei bem Rapport munblich erlebigt,

Bu bem Napport haben zu erscheinen bie Ge= hulfen (Referenten) bes Betreffenben und Alle, welche etwas Besonderes vorzubringen haben.

Wenn es nothwendig befunden wird, können "außnahmsweise" die Abjutanten ber im Orte oder ganz in der Rähe liegenden Truppenkörper zum Empfang ber Befehle und zur Erledigung von Dienstgeschäften zum Rapport beigezogen werden.

Buerst tommen beim Napport bie Geschäfte gur Behandlung, welche keine Bergogerung erleiben sollen, baber besonbers biejenigen, welche an hohere Beshörben zu leiten finb.

Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten, welche beim Rapport etwas vorzubringen (zu melben, zu bitten, sich über etwas zu beschweren u. bgl. haben), sollen sich persönlich einfinden.

Leute bes Mannschafts: und Unterossiziersstandes ber Truppen sind entweder durch den Compagnieschef ober in seinem Austrag durch den Tagesossizier vorzustellen.

Offiziere werben burch ben Chef ihres unmittels bar vorgesetten Commandos oder bem von ihm bezeichneten Stellvertreter vorgestellt.

VII. Bitten.

Wenn ein Wehrmann etwas zu bitten hat, bringt er sein Anliegen bem unmittelbaren Borgesetten vor; wenn dieser seinem Anliegen nicht willfahrt ober willfahren kann, bleibt es ihm unbenommen, seine Bitte im Dienstweg weiter vorzubringen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit find burch die zwei dem Range nach Sochsten oder dem Dienstalter nach Aeltesten vortragen zu laffen.

Alle Bitten sollen vorerst wohlerwogen werben. Bitten mit Umgehung des Dienstweges sind nur im Fall einer bringenden Nothwendigkeit, über bie ber Borgesette entscheidet, nicht strafbar.

Bitten und Beschwerben sind in der Regel beim Rapport vorzubringen.

VIII. Bejdmerben.

Allen Wehrmannern fieht bas Recht zu, über ers littenes Unrecht Beschwerbe zu führen.

Jeder mit der Befugniß einen Entscheid zu treffen, ift verpflichtet, wenn die Beschwerde begrundet ift, abzuhelfen.

Unbegründete Klagen, welche ungeachtet erhaltener Belehrung und Abmahnung eigensinnig burch mehrere Inftanzen fortgeführt werben, sind strafbar.

Beschwerben über Befehle find erst nach Bollzug, solche über Strafen erst nach Antritt ber Strafe gestattet.

namliche wie bei Bitten und es gelten bier bie namlichen Boridriften.

Betrifft die Beschwerbe einen Borgefetten, fo ift biefer im Dienstwege zu übergeben, sonft ber Dienstweg einzuhalten.

Im Uebrigen find die bezüglichen Bestimmungen bes II. Theil, 6. Abichn. einzuhalten.

IX. Befehl und Berantwortung.

Jeder Befehl ber gegeben, jede Anordnung bie erlaffen mirb, ift vorher mohl zu überlegen.

Cbenfo foll ein einmal gegebener Befehl ohne Noth nicht abgeanbert merben.

Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, daß wenn einmal eine Ausrückung, ein Ausmarsch, eine Feldübung u. bgl. anbefohlen sei, diese selbst bei ungunftigftem Wetter abgehalten werben muffe. Beränderte Berhältniffe konnen immer Uenderungen erlaffener Befehle bedingen, bagegen muß willfurliche Menberung ftreng vermieben werben.

Stetes Mendern ber Befehle erzeugt Unsicherheit, und ift geeignet bas Bertrauen zu ber Ginfict bes Führers zu erichnttern.

Der Befehlshaber, welcher einen Befehl erlagt, trägt bafür die Berantwortung. Es sou baher nichts anbefohlen werden, welches gegen die höhern Anordnungen, Weisungen und erlaffenen Dienstvorichriften verftößt.

Die Verantwortung ber Befehlshaber aller Rangftufen bilbet bas Gegengewicht zu bem unbedingten Behorfam ber Untergebenen.

Der Staat hat ben Borgefetten nur gur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, mit ber Bollmacht unbebingten Behorfam zu verlangen, verfeben; er barf biefen baber auch nur gum Beften bes Dienftes verlangen.

Bei ben Befehlen foll ftets nur bas Mögliche verlangt und burch bie Anordnungen nicht ber Wirfungsfreiß eines Undern beschränkt merben.

Alle Militarbehörden und Befehlshaber muffen fich mohl einpragen : Es genügt nicht nur zu be= fehlen, fonbern ftets muffen fie fich auch überzeugen, daß das Anbefohlene vollzogen und die erlaffenen Dienstesvorschriften und Reglemente befolgt merben.

Als Grundfat ift festzuhalten: Es foll nicht mehr als nothwendig befohlen, boch ber Bollzug immer genau überwacht werben.

Nicht bas Befehlen, fondern bie Uebermachung ist eine Hauptaufgabe ber Organe bes eibg. Mi= litarbepartements (bezw. bes Oberbefehlshabers) und ber hohern und niedern Militarbehorben und Befehlshaber aller Rangftufen.

Bum Zwed, fich von bem richtigen Bollzug ber Befehle, Reglemente und Borfdriften zu überzeugen, burfen weber Diuhe noch Anstrengung geicheut werben.

X. Befehlgebung.

Der Befehlshaber muß mit fich felbft im Reinen fein, mas er mill, bevor er feinen Willen in Bestalt eines Beschla fund thut. — Nur wenn er terten Servitutevertrag und verlangte entweder Sicherstellung

Der bei Beschwerben einzuschlagende Weg ift ber | genau weiß, mas er will, wird er feinen Befehl in entsprechender Form ausbruden konnen.

> Alle Befehle find turg, flar und bestimmt gu er= theilen.

> Sie werben bem Betreffenden entweber munblich ober ichriftlich bekannt gegeben.

> Bei personlichem Verkehr bildet ber mundliche Befehl die Regel.

> Wichtige Befehle merben gewöhnlich schriftlich ertheilt.

> In bem Fall, wo ein Befehl, welchen ein Untergebener von einem feiner Borgefesten erhalten hat, abgeandert merben foll, ober menn ber Befehl eine administrative Magregel betrifft, welche möglicher= meise zur Ersappflicht führt, ift ber Untergebene berechtigt, eine schriftliche Weisung zu verlangen.

> Diefem Unfuchen ift zu entsprechen, um ihn gegen Berantwortung zu ichuten.

> Dlug ein mundlicher Befehl burch einen Zweiten überbracht merden, so hat der Absender den Befehl von dem Ueberbringer wieberholen zu laffen. Das nämliche empfiehlt fich auch, wenn ber Befehl birett ertheilt wirb. Noch beffer ift es, wenn Derjenige, melder ben Befehl überbringen foll, diefen in ber Schreibtafel notirt.

> Wichtige Befehle find (felbst im Gefecht) fcrift= lich, wenn auch nur mit Bleiftift gefdrieben, zu ertheilen.

> Bei allen schriftlichen Befehlen ift Ort und Zeit ber Absendung anzugeben. Letteres bamit ber Empfanger, wenn mehrere Befehle gegeben merben follten, erkennt, welcher Befehl fruber und welcher fpater gegeben morben ift.

> Rur größte Borficht in ber Befehlgebung fann Migverstanbniffe, die unter Umftanden bofe Folgen haben konnen, vermeiben.

(Fortfegung folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Erweiterung bee Baffenplages Thun.) Mit Botichaft vom 10. Mat verlangt ber Bunbeerath eine meitere Summe von 70,045 Fr. behufe Ermeiterung bes Baffenplages in Thun. - Unterm 14. December 1875 bewils ligte bie Bunteeversammlung jum Zwede ber Erweiterung ber Souflinie bes Baffenplages in Thun einen Rrebit von 420,000 Fr., vertheilbar auf die Jahre 1875-1880 in Raten von je 70,000 Fr. Es murben auf tiefen Rrebit bin 14 Grunbftude von gufammen 45 Betraren und 18 Aren im Betrage von 243,844 Fr. 80 Mp. vom Bunbe erworben. Ferner wurde zwischen Umfolbingen und Thierachern eine Strafenverlegung ausgeführt, bie auf bie Summe von 125,000 Fr. ju fteben tam. Dagu tommen 63 neue Servitutevertrage fur eine Angahl ben Befcoffen ausgefetter Bargellen, fo baf gur Beit von ber ermahnten Rrebitfumme nur noch eine fleine Reftang vorhanden ift, bie von verichiebenen rud: ftanbigen Dingen vollauf verschlungen wirb. Mun hat aber ber Befiger eines ben Beichoffen ausgesetten Beimmefens gegen bie Ueberschreitung bes mit ihm abgeschloffenen Sezvitutevertrages Ginfprache erhoben und zu beren Befraftigung im Laufe bee letten Sommere 40 Gefchoffe - worunter ein 15 Cm. Befchof von 261/2 Rilogr. - gesammelt, bie nach feiner Behauptung alle in feinen Grund und Boden eingeschlagen hatten. Unter biefen Umftanben verweigerte berfelbe naturlich ben angebotenen ermeis